

**Öffentliche Beschlussvorlage**

|  |                 |
|--|-----------------|
| <b>Vorlagen-Nr.:</b>   | <b>257/2004</b> |
| <b>Dezernat I</b><br><b>gez. Öhmann, 08.11.2004</b>  |                 |
| <b>Federführung:</b><br>20-Kämmerei, Stadtkasse  |                 |
| <b>Produkt:</b><br>20.02.04 Benutzungsgebühren<br>und zugehöriges Ortsrecht<br>70.06.03<br>Straßenreinigung/Winterdienst |                 |
| <b>Datum:</b><br>08.10.2004  |                 |

|                   |                       |             |
|-------------------|-----------------------|-------------|
| <b>25.11.2004</b> | <b>Hauptausschuss</b> | Vorberatung |
| Top:              | Bemerkung:            |             |

|                   |                               |              |
|-------------------|-------------------------------|--------------|
| <b>16.12.2004</b> | <b>Rat der Stadt Coesfeld</b> | Entscheidung |
| Top:              | Bemerkung:                    |              |

**Betreff:**

**Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung sowie Kalkulation der Straßenreinigungsgebühren und der Winterdienstgebühr für das Jahr 2005**

**Beschlussvorschlag:**

Die 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld (Anlage A) wird auf der Grundlage der Gebührenkalkulationen vom 07.10.2004 (Anlagen B und C) beschlossen.

**Finanzielle Auswirkungen:**

| Objektbezogene Einnahmen | Gesamtkosten Maßnahme | Objektzuschüsse (Zusch., Beiträge) | Eigenanteil     | Jährliche Folgekosten |
|--------------------------|-----------------------|------------------------------------|-----------------|-----------------------|
| <b>216.915 €</b>         | <b>279.263 €</b>      | <b>0 €</b>                         | <b>62.348 €</b> | <b>0 €</b>            |

**Ergänzende Darstellung**

Nach § 6 Abs. 1 Satz 3 des Kommunalabgabengesetzes Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) sind Benutzungsgebühren kostendeckend zu kalkulieren. Beim Eigenanteil in Höhe von 62.348 € handelt es sich um den Öffentlichkeitsanteil, den die Stadt Coesfeld aus eigenen Haushaltsmitteln zu bestreiten hat.

**Sachverhalt:**

## Vorbemerkung

Es werden differenzierte Gebühren für die Straßenreinigung und die Winterwartung ermittelt.

### **A) Straßenreinigung (ohne Winterwartung)**

#### **2. Änderungssatzung**

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. die Auswirkungen der in 2004 durchgeführten bzw. vor dem Abschluss stehenden Straßenbaumaßnahmen. Voraussetzung für eine Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Anlieger ist, dass die Übertragung unter Berücksichtigung der Verkehrsverhältnisse zumutbar ist.

#### Im Einzelnen:

##### **Alice-Salomon-Weg, Evertsweg, Sophie-Scholl-Weg**

Die genannten Straßen sind zwischenzeitlich verkehrsberuhigt ausgebaut worden bzw. werden in Kürze fertig gestellt. Aufgrund der Art des erfolgten Ausbaus erscheint eine maschinelle Straßenreinigung nicht als sinnvoll. Es wird daher vorgeschlagen, die Reinigung dieser Straßen auf die Anlieger zu übertragen.

##### **Paßstiege**

Im Ortsteil Lette ist die Straßenreinigungspflicht für alle Straßen - mit Ausnahme der Coesfelder Straße und der Bruchstraße - auf die Anlieger übertragen worden. Aus diesem Grund soll die Straßenreinigungspflicht nun auch für die mittlerweile fertig gestellte Paßstiege auf die Anlieger übertragen werden.

##### **Christine-Teusch-Weg**

Mittlerweile wurde auch das letzte Teilstück des Christine-Teusch-Weges fertig gestellt. Der Christine-Teusch-Weg ist bereits in der Satzung der Anliegerreinigung (Typ 6) zugeordnet. Nach erfolgter Widmung fällt auch das neue Teilstück unter diese Regelung. Eine Satzungsänderung ist nicht erforderlich.

##### **Ludgerischulplatz und Winkelstraße**

Im Jahr 1973 wurden die Teilstücke der Straßen „Ludgerischulplatz“ (Loburger Straße - Winkelstraße) und „Winkelstraße“ (Ludgerischulplatz bis Anfang Haus-Nr. 16) eingezogen. Bei diesen Teilstücken handelt es sich um die Zufahrt zur Sporthalle und zu Parkplätzen der Ludgerischule. Durch diesen Widmungsakt haben diese Straßenteile die Eigenschaft einer öffentlichen Straße verloren. Die beiden Teilstücke waren bislang dem Typ 6 - Anliegerreinigung - zugeordnet, so dass die Einziehung bisher nicht im Straßenreinigungsverzeichnis berücksichtigt war. Aus diesem Grund werden die Satzungsregelungen zu den Straßen „Ludgerischulplatz“ und „Winkelstraße“ entsprechend angepasst. Durch die bisherige Zuordnung zur Anliegerreinigung werden die Änderungen keine Auswirkungen auf die Gebühren und die Veranlagung haben.

#### **Gebührenkalkulation 2005**

Berücksichtigt sind die gemäß § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung der Gebührensätze bildet die Gebührenkalkulation vom 07.10.2004. Diese ist als Anlage B beigefügt.

#### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Kostenstelle A (Typen 1 bis 3) wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 20.03.2003 mit 15 % angesetzt.

Bei der Kostenstelle B (Typen 4 und 5) wird gem. Ratsbeschluss vom 20.09.1984 der Öff-

fentlichkeitsanteil von 50 % beibehalten.

### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Mittlerweile wurden die Betriebsabrechnungen für das I. Quartal 2003 und für das II. bis IV. Quartal 2003 gem. § 6 des KAG NRW erstellt. Das I. Quartal schließt ausgeglichen ab. Im II. bis IV. Quartal wurde ein endgültiger Überschuss in Höhe von 8.686 € erwirtschaftet. Ein anteiliger Gebührenüberschuss in Höhe von 694 € wurde auf das Betriebsergebnis Winterdienst übertragen.

Aus dem Jahr 2002 steht ein noch nicht verplanter Überschuss in Höhe von insgesamt 20.327 € zur Verfügung. Dieser Überschuss ist nach dem KAG den Gebührenzahlern innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre - also bis spätestens zum 31.12.2005 - „gutzuschreiben“. Er muss demnach bei der Kalkulation für das Jahr 2005 gebührenmindernd berücksichtigt werden.

Der Überschuss aus dem Jahr 2003 in Höhe von 8.686 € hingegen ist bis zum 31.12.2006 anzurechnen. Aufgrund des bereits zu berücksichtigenden Überschusses in Höhe von 20.327 € schlägt die Verwaltung vor, den Überschuss aus 2003 erst bei der Kalkulation für das Jahr 2006 anzusetzen. Es soll hiermit das Ziel verfolgt werden, größere Gebührensprünge zu vermeiden, so dass die Gebühren über mehrere Jahre hinweg relativ konstant gehalten werden können.

### Gebührensätze

Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergeben sich für das Jahr 2005 folgende Gebührensätze.

| <b>Bezeichnung</b>           |   | <b>Gebührensatz</b> | <b>Vorjahr zum Vergleich</b> |
|------------------------------|---|---------------------|------------------------------|
| Maschinelle Straßenreinigung | ➔ | <b>1,26 €/ldm</b>   | 1,31 €/ldm                   |
| Reinigung der Fußgängerzone  | ➔ | <b>11,36 €/ldm</b>  | 11,84 €/ldm                  |

## **B) Winterwartung**

### Allgemeines

Mittlerweile wurden die Maßstabseinheiten für die Winterwartung durch das Steueramt ermittelt und erfasst. Somit können die Gebühren für das Jahr 2005 erhoben werden. Gleichzeitig kann nunmehr auch die geplante Nachveranlagung für das Jahr 2004 erfolgen. Durch die entsprechende Änderung der Satzung zum 01.01.2004 wurden die Voraussetzungen zur Gebührenerhebung bereits geschaffen. Die nachträgliche Gebührenerhebung in 2005 für das Jahr 2004 erfolgt innerhalb der Festsetzungsfrist gem. § 169 der Abgabenordnung (AO). Diese beträgt vier Jahre und beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Gebührenanspruch entstanden ist. Der in 2004 entstandene Gebührenanspruch wird daher im Jahr 2005 innerhalb der Festsetzungsfrist geltend gemacht.

Mit den ermittelten Maßstabseinheiten konnte nunmehr auch eine Vergleichsberechnung durchgeführt werden. Für den Vergleich wurden zum Teil schon die tatsächlichen Kosten aus dem 1. Halbjahr 2004 berücksichtigt. Durch die Witterungsverhältnisse sind bei den Personal- und Fahrzeugkosten sowie bei den Streumittelkosten gegenüber der Kalkulation 2004 bereits Mehrkosten in Höhe von rd. 16.000 € entstanden. Aus diesem Grund kann eine in Aussicht gestellte eventuelle rückwirkende Senkung des Gebührensatzes für das Jahr 2004 nicht erfolgen. Das bei der Betriebsabrechnung zu erwartende Gebührendefizit wird gem. § 6 KAG NRW innerhalb der nächsten drei Jahre berücksichtigt.

## 2. Änderungssatzung

Die vorgeschlagene Satzungsänderung berücksichtigt u. a. Änderungen der Streupläne des Baubetriebshofes.

im Einzelnen:

**Basteiring (Seminarstraße - Borkener Straße), Druffels Weg, Köbbinghof (Basteiring - Kapuzinerstraße), Waldstraße (im Bereich der Wohnsiedlung Brink -einseitig-)**

Diese Straßen wurden für das Jahr 2004 noch nicht für den Winterdienst erfasst. Sie sind nun ab dem Jahr 2005 auch der Winterwartung zuzuordnen.

**Bahnhofsallee, Bergstraße, Boschstraße, Dieselstraße, Erlenweg, Rottkamp, Sitterstiege**

Hierbei handelt es sich lediglich um redaktionelle Änderungen, um die Satzung klarer zu fassen.

### Gebührenkalkulation 2005

Berücksichtigt sind die gem. § 6 des KAG NRW ansatzfähigen Kosten. Die Grundlage für die Ermittlung des Gebührensatzes bildet die Gebührenkalkulation vom 07.10.2004. Diese ist als Anlage C beigefügt.

#### Kostenpositionen im Einzelnen

Die Personal- und Fahrzeugkosten des Baubetriebshofes, die Streumittelkosten und die Kosten für die Wettervorhersage des Deutschen Wetterdienstes (DWD) können direkt ermittelt und zugeordnet werden. Der durchschnittliche Kostenanteil des Winterdienstes an den ansatzfähigen Kosten der Straßenreinigung in den Jahren 1998 bis 2003 beträgt 7,5 %. In Höhe dieses Anteils werden die weiteren Kostenpositionen (Personalkosten, Sachkosten, Verwaltungsgemeinkosten, Geschäftsausgaben und EDV-Kosten) beim Winterdienst angerechnet.

#### Öffentlichkeitsanteil

Der Öffentlichkeitsanteil für die Winterwartung wird weiterhin gem. Ratsbeschluss vom 18.12.2003 mit 15 % angesetzt.

#### Berücksichtigung von Betriebsergebnissen

Von dem Betriebsergebnis bei der Straßenreinigung für das II. bis IV. Quartal 2003 wurde ein Anteil von 694 € auf den Winterdienst übertragen.

Aus dem Jahr 2002 steht noch ein nicht verplanter Überschuss in Höhe von 944 € zur Verfügung. Dieser Überschuss ist nach dem KAG den Gebührendzahlern innerhalb der nächsten drei Kalkulationsjahre - also bis spätestens zum 31.12.2005 - „gutzuschreiben“. Der Überschuss aus dem Jahr 2003 in Höhe von 694 € hingegen ist bis zum 31.12.2006 anzurechnen.

Die Verwaltung schlägt vor, die beiden Überschüsse nicht bei der Kalkulation 2005 anzusetzen. Vielmehr soll das momentan bereits zu erwartende Gebührendefizit bei der Abrechnung 2004 (z. Zt. rd. 16.000 €, s. o.) durch die Berücksichtigung der Betriebsergebnisse verringert werden. Somit werden die Betriebsergebnisse aus 2002 und 2003 zeitnah verwendet.

#### Gebührensatz

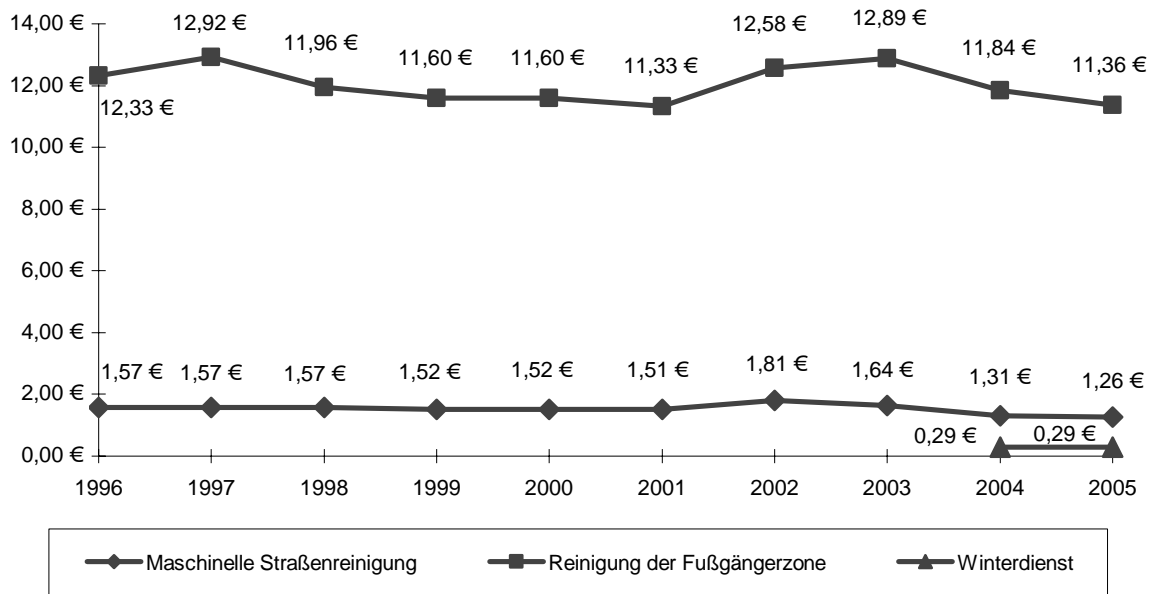
Nach Berücksichtigung all dieser Faktoren ergibt sich für das Jahr 2005 der folgende Ge-

bührensatz:

| Bezeichnung   |   | Gebührensatz | Vorjahr zum Vergleich |
|---------------|---|--------------|-----------------------|
| Winterwartung | → | 0,29 €/lfdm  | 0,29 €/lfdm           |

Eine Änderung der Satzung bzgl. des Gebührensatzes ist somit nicht erforderlich.

Die nachfolgende Graphik zeigt die Entwicklung der Gebühren in den vergangenen Jahren.



### Anlagen:

- Anlage A: 2. Satzung zur Änderung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Coesfeld
- Anlage B: Gebührenkalkulation Straßenreinigungsgebühren vom 07.10.2004
- Anlage C: Gebührenkalkulation Winterdienstgebühr vom 07.10.2004